

Stadt Cham
Marktplatz 2



Cham, 30.10.2013

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Donnerstag, 17. Oktober 2013, 17.00 Uhr,

findet die 14. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung der Frau Ersten Bürgermeisterin für die
Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung in der
Gesellschafterversammlung für**
 - 2.1 Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2012
 - 2.2 Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresüberschusses zum 31.12.2012
 - 2.3 Verwendung des Ergebnisses;
Einstellung des Jahresüberschusses 2012 in die Gewinnrücklage;
 - 2.4 Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2012
 - 2.5 Entlastung des Geschäftsführers
3. **Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung;**
Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen an den FC Untertraubenbach e. V.
4. **Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2014**
5. **Weihnachtsbeleuchtung Innenstadt Cham;**
Vorstellung des Konzeptes und Beschlussfassung über die Beteiligung an den Gesamtkosten sowie der teilweisen Umsetzung
6. **Anfragen**

Nr. 186 : **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 187: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung
Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2012**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 zu genehmigen.

Nr. 188: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung;
Feststellung des Jahresabschlusses und Jahresüberschusses zum
31.12.2012**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresabschluss der Stadtwerke Cham GmbH zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 37.309.651,47 € und einem Jahresüberschuss von 629.103,95 € festzustellen.

Nr. 189: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung;
Verwendung des Ergebnisses
Einstellung des Jahresüberschusses 2012 in die Gewinnrücklage;**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresüberschuss 2012 von 629.103,95 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

Nr. 190: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung
Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2012**

Mit 16:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH die Aufsichtsratsmitglieder für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2012 zu entlasten.

- Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher** sowie die Herren Stadträte **Frank, Hampel, Hofbauer** und **Rädlinger** haben nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. -

Nr. 191: **Stadtwerke Cham GmbH;
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die
Gesellschafterversammlung
Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2012**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 46 Nr. 5 GmbHG dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Nr. 192 : **Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung;
Übernahme einer Bürgschaft für ein Darlehen an den FC Untertraubenbach
e. V.**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham übernimmt zur Sicherung aller Forderungen der Raiffeisenbank Chamer Land eG aus einem zu gewährenden Darlehen an den FC Untertraubenbach e. V. über 20.000 € eine Ausfallbürgschaft

Gegenüber der Raiffeisenbank Chamer Land eG wird der Abgabe folgender Bürgschaftserklärung zugestimmt:

Die Stadt Cham verbürgt sich gegenüber der Raiffeisenbank Chamer Land eG ohne zeitliche Beschränkung zu folgenden Bedingungen für den Hauptschuldner (FC Untertraubenbach e.V.) bis zu einem Betrag von 20.000 € einschließlich Nebenleistungen wie insbesondere Zinsen und Kosten. Die Bürgschaft gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen. Die Bürgschaft wird zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Raiffeisenbank Chamer Land eG gegen den FC Untertraubenbach e. V. übernommen. Ist der Hauptschuldner eine Personenmehrheit, werden in gleicher Weise auch Forderungen gegen jede Einzelperson gesichert. Die Bürgschaft bleibt auch bei einer Änderung der Rechtsform des Hauptschuldners bestehen und sichert in diesem Falle alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Hauptschuldners.

Werden die monatlichen Tilgungs- bzw. Leistungsraten zu Lasten eines Girokontos des Hauptschuldners abgebucht und entsteht hierdurch eine Überziehung dieses Girokontos, so erstreckt sich die Bürgschaft nicht nur auf den noch auf dem Darlehenskonto geschuldeten Darlehensrest, sondern auch auf die durch die Ratenbelastung auf dem Girokonto des Hauptschuldners entstandene Kontoüberziehung bis zu einem Betrag von höchstens drei Monatsraten zuzüglich der hieraus aufgelaufenen Zinsen.

Der Bürge kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit ein Ausfall nachgewiesen ist. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Eröffnung des Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder

durch Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO feststeht und nennenswerte Eingänge aus Sicherheiten oder aus dem Vermögen des Hauptschuldners nicht mehr oder nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sind.

Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

Falls der Bürge Zahlungen leistet, gehen die Rechte der Raiffeisenbank Chamer Land eG gegen den Hauptschuldner dann auf ihn über, wenn die Sparkasse wegen aller ihrer Ansprüche gegen den Hauptschuldner volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Cham die Genehmigung gemäß § 72 GO zu beantragen.

Nr. 193 : Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2014

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Mit dem Inhalt des Jahresantrages der Stadt Cham für das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm 2014 besteht Einverständnis.
Der Kostenanteil, den die Stadt Cham für die Abwicklung des Programmjahres 2014 aufzubringen hat, wird im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellt.

Frau Erste Bürgermeisterin Bucher oder deren Vertreter im Amt wird ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Beschlusses zweckdienlichen Erklärungen abzugeben.

**Nr. 194 : Weihnachtsbeleuchtung Innenstadt Cham;
Vorstellung des Konzeptes und Beschlussfassung über die Beteiligung an den Gesamtkosten sowie der teilweisen Umsetzung**

Mit 12:9 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.